OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000235/4/Bi

Datum:
Linz, 27. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn R A, vom 6. Juni 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Mai 2017, Pol96-386-2016/Gr, wegen Übertretungen des OÖ. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Im Punkt 1) des Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
In den Punkten 2) und 3) des Straferkenntnisses wird der Beschwerde Folge gegeben, beide Punkte aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren jeweils ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Im Punkt 1) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.
In den Punkten 2) und 3) entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen drei Verwaltungsübertretung gemäß jeweils §§ 2 Abs. 1 und 2 iVm 15 Abs. 1 Z 1 OÖ. HHG Geldstrafen von jeweils 100 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 4 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs.1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von je 10 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe es als Halter des Hundes Rasse American Staffordshire Terrier, Rufname J bzw J, Wurfdatum x, ChipNr. x
1) zumindest vom 4. Juni 2016 bis 29. Juli 2016 unterlassen, diesen bei der Gemeinde Hörsching anzumelden,
2) zumindest vom 1. August 2016 bis 21. August 2016 unterlassen, diesen bei er Gemeinde T anzumelden, und
3) zumindest vom 4. November 2016 bis 19. Jänner 2017 unterlassen, diesen bei der Gemeinde H anzumelden,
obwohl eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der jeweiligen Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden habe.
Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgt laut Rückschein durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 30. Mai 2017.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Tatvorwürfe stimmten nicht. Er legte dazu Bestätigungen der Gemeinde T und der Gemeinde H vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in die beiden vom Bf vorgelegten Bestätigungen sowie eigene Ermittlungen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf war laut ZMR jeweils mit Hauptwohnsitz gemeldet vom 1. Juni 2016 bis 29. Juli 2016 in H und vom 29. Juli 2016 bis 11. November 2016 in T. Er ist seit 11. November 2016 in H, gemeldet.

Laut der vom Bf vorgelegten Bestätigung der Marktgemeinde H vom 31. Mai 2017 ist der Hund seit 11. November 2016 bis dato ordnungsgemäß in der Gemeinde H gemeldet.
Laut der nun eingeholten Bestätigung der Stadt T vom 27. September 2017 war der Hund in der Zeit vom 29. Juli 2016 bis 11. November 2016 in T angemeldet.

Für die im Punkt 1) des Straferkenntnisses zur Last gelegte Nichtmeldung des Hundes in H in der Zeit vom 4. Juni 2016 – dh drei Tage nach der Anmeldung des Bf am 1. Juni 2016 in H – bis 29. Juli 2016 wurde keine Bestätigung vorgelegt.
Das Verwaltungsstrafverfahren war deshalb eingeleitet worden, weil der belangten Behörde seitens der Marktgemeinde H bekannt gegeben wurde, dass der Bf am 31. Mai 2016 seinen Hund am Gemeindeamt anmelden wollte, aber keine Versicherungsbestätigung vorweisen konnte. Er sei aufgefordert worden, die Unterlagen bis 1. Juni 2016 vorzulegen und die Hundemarke sei noch einbehalten worden. Bis 12. Juli 2016 sei die Versicherungsbestätigung nicht vorgelegt worden, der Bf sei telefonisch nicht erreichbar gewesen und hätte auf die schriftliche Aufforderung vom 20. Juni 2017, bis 27. Juni 2016 am Gemeindeamt zu erscheinen, nicht reagiert.
Der Bf hat sich dazu nie geäußert und hat auf die Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 25. April 2017 nicht reagiert.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer der Meldepflicht gemäß § 2 Abs. 1 oder 4 erster Satz nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht nachkommt.
Gemäß § 2 Abs. 1 OÖ HHG hat eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:
1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind der Meldung gemäß Abs. 1 anzuschließen:
1. der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 4 Abs. 1 oder 2) und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht.

Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:
Für den Zeitraum 4. Juni 2016 bis 11. November 2016 liegt eine solche Anmeldung des Hundes am damaligen Hauptwohnsitz des Bf in H, nicht vor.
Er hat daher den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs.1 VStG nicht

gelungen ist, hat er die Unterlassung der Anmeldung des Hundes in H als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 15 Abs. 2 OÖ HHG bis 7000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs. 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von der dem Bf in der Aufforderung zur Rechtfertigung mitgeteilten Schätzung aus (2000 Euro netto monatlich, kein Vermögen, keine Sorgepflichten), die der Bf nicht bestritten hat. Strafmildernde oder –erschwerende Umstände wurden laut Begründung des Straferkenntnisses nicht gefunden.

Dem ist insofern nichts entgegenzuhalten, als der Bf bei der belangten Behörde aus den letzten fünf Jahren zahlreiche nicht einschlägige Vormerkungen wegen Verkehrsübertretungen aufweist, sodass nicht von einer verwaltungs-strafrechtlichen Unbescholtenheit ausgegangen werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht vermag daher nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen. Für eine Herabsetzung der ohnehin im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bemessenen Strafe bleibt auf dieser Grundlage kein Raum.

Zu den Punkten 2) und 3) des Straferkenntnisses:
Im Hinblick auf die genannten Zeitraume ist ohne Zweifel von jeweils ordnungsgemäßen Anmeldungen des Hundes in T und H auszugehen, sodass das Straferkenntnis in beiden Punkten zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren jeweils ohne Kostenvorschreibungen gemäß § 45 Abs. 2 1. Alt. VStG einzustellen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs.1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs.2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs.8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger